

FTI-Initiative für die Transformation der Industrie (FTI-TDI)

Detailinformation für FTI-Pilot- und Demonstrationsanlagen in Kombination mit Forschung- und Entwicklungsprojekte

Allgemeines in Kürze

Die Ausschreibung soll zur Klimaneutralität der Industrie bei gleichzeitiger Standortsicherung beitragen. Ziel ist die Steigerung der Innovationsfähigkeit österreichischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie ihrer Wettbewerbsfähigkeit in internationalen Wertschöpfungsketten für zukunftsfähige Netto-Null-Technologien.

Die Förderung der FTI-Pilot- und Demonstrationsanlagen (P&D Anlagen) wird in Kombination mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt (F&E Projekt) eingereicht. Der Förderungssatz für den investiven Projektteil beträgt bis zu 45 % der anerkannten Förderungsbasis. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Tabelle 1 auf Seite 8.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die ergänzende Umweltförderung wird als Prozentsatz der förderfähigen Kosten berechnet. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses.

Folgende Rahmenbedingungen sind bei der Antragstellung zu beachten:

Projektformat kombiniertes Projekt: F&E-Projekt und P&D Anlage(n)	
Technologiereifegrad (TRL)	5 bis 8
Maßnahme	Neuanlage/Umstellung Bestandsanlage
Einzureichen bei	www.umweltfoerderung.at/fti-2026
Mittelgeber:in	Klima- und Energiefonds
Beratung	Verpflichtendes Vorgespräch im Rahmen vom Ausschreibungsschwerpunkt „Innovation“ Zur Terminvereinbarung Nutzen Sie die Online Terminbuchung unter www.umweltfoerderung.at/fti-2026 bis spätestens 05.02.2027, letztmöglicher Beratungstermin 09.02.2027 - Details siehe Leitfaden
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ - Reduktion, ...) in Verbindung stehen. Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen
Förderungssatz	Bis zu 45% der Förderungsbasis ¹ Der Förderungssatz und die Inanspruchnahme von Zuschlägen sind bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	4,5 Mio. Euro
Mindest-Investition	100.000 Euro
Zeitpunkt der Antragstellung	Die Einreichung bei der KPC und bei der FFG ist bis zum 10.03.2027 um 12:00 mittags möglich. Es gelten die veröffentlichten Fristen gemäß Leitfaden. Anträge der Ausschreibung 2026 haben jedenfalls vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, zu erfolgen.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

¹ Förderungsbasis und Förderungssatz hängen von dem zur Anwendung kommenden AGVO Artikel ab.

Für Pilot- und Demonstrationsanlagen gilt: Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Was wird gefördert?

Adressiert werden **Investitionen** in unterschiedliche Technologiepfade. Abhängig von der jeweiligen Branche können verschiedene Technologien kombiniert und in unterschiedlichen zeitlichen Horizonten umgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen insgesamt zu einer signifikanten Reduktion von Treibhausgasemissionen führen.

- Demonstrationsanlagen, zur Erprobung und Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen
- Projekte zur Validierung innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab mit Bezug auf die förderungsfähigen Maßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen im Sinne der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022f), § 4, umfassen insbesondere:

- Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern
- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen
- Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen
- Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen

sofern sie keinem anderen definierten Förderungsbereich zuordenbar sind.

Der Forschungsteil der FTI-Initiative (kooperative F&E Projekte bzw. Leitprojekte) wird maßgeblich von der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) abgewickelt. Der Investitionsteil für FTI-Pilot- und Demonstrationsanlagen wird von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) im Namen und Auftrag des Klima- und Energiefonds (KLIEN) betreut. Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist ein verpflichtendes Vorgespräch mit dem Förderagenturen FFG und KPC auf Basis einer Projektskizze des Projektes.

Förderungsfähige Kosten

Die förderfähigen Investitionsmehrkosten setzen sich aus Kosten für die Anlage, Montage und Planung (letztere mit maximal 10 % der Gesamtkosten) zusammen. Förderfähig sind jene Teile der Investition, die im Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffekts stehen. Kosten und Forschungsaktivitäten ohne direkten Bezug zum Umwelteffekt können im Rahmen der KPC-Förderung in den jeweiligen Modulen nicht berücksichtigt werden. Entsprechende Forschungsvorhaben sind gesondert bei der FFG einzureichen.

Eine Übersicht zu nicht förderungsfähigen Investitionskosten finden Sie am Informationsblatt Förderungsberechnung - Punkt 7 unter **Infoblatt Förderungsberechnung**.

Was ist bei Konsortien als Antragsteller zu beachten?

- Die Vorlage des Konsortialvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrages.
- Für den Abschluss des Fördervertrages ist es notwendig, dass die Lead- Partnerin oder der Lead Partner des Konsortiums bevollmächtigt ist, sowohl die Förderabwicklung mit der KPC durchzuführen als auch als förderungsnehmende Person im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechten und Pflichten zu erfüllen.

- Die Verteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartnerinnen und Konsortialpartnern ist im Konsortialvertrag verbindlich festzulegen.
- Im Rahmen der Endabrechnung können ausschließlich jene Rechnungen berücksichtigt werden, die auf eine im Konsortialvertrag festgelegte Konsortialpartnerin oder einen im Konsortialvertrag festgelegten Konsortialpartner ausgestellt und von der Lead-Partnerin oder dem Lead-Partner freigegeben wurden.

Ablauf Ihres Antrages

- Bei Einreichungen als kombinierte Maßnahme (F&E-Projekt und P&D-Anlage) ist ein verpflichtendes Vorgespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FFG und der KPC zur Abklärung der Anforderungen und Vorgaben erforderlich. Der letztmögliche Termin für das Vorgespräch ist der 09.02.2027. Das Vorgespräch setzt die Übermittlung einer Projektskizze des Projekts spätestens zwei Werktage zuvor, somit bis zum 05.02.2027, voraus. Eine Beratung zur Einreichung im Rahmen der offenen Ausschreibung „Transformation der Industrie“ nach Umweltförderungsgesetz (UFG) ist im Vorgespräch nicht vorgesehen.
- Die Einreichung der Antragsunterlagen für die FTI-Pilot- und Demonstrationsanlagen erfolgt nach der Registrierung auf der Online-Plattform der KPC (www.umweltfoerderung.at/fti-2026) bis spätestens 10.03.2027, 12:00 Uhr (mittags). Dieselbe Frist gilt für die gesonderte Einreichung des dazugehörigen F&E-Projekts auf der Online-Plattform der FFG.
- Das Ansuchen muss bei der KPC vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer sonstigen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, einlangen. Maßgeblich ist jeweils der früheste dieser Zeitpunkte.
- Beachten Sie auch, dass nur fristgerecht und vollständig bei der KPC eingereichte Förderansuchen berücksichtigt werden können.
- Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle KPC auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, werden anschließend einer fachlichen und inhaltlichen Begutachtung durch die Abwicklungsstelle unterzogen.
- Nach Abschluss der fachlichen und inhaltlichen Begutachtung seitens der KPC, werden die Anträge einem dem Bewertungsgremium (Jury) der FTI-Initiative für die „Transformation der Industrie, Ausschreibung 2026“ vorgelegt. Die international zusammengesetzte Jury bewertet die FTI-Pilot- und Demonstrationsprojekte nach Innovationsgrad, Qualität des Vorhabens sowie dessen Relevanz für die Ausschreibung (siehe Kriterien für die Jurierung). Die Bewertung der Anträge für die ergänzende Umweltförderung für FTI-Pilot- und Demonstrationsanlagen (Einreichung KPC) erfolgt gemeinsam mit dem Antrag des kombinierten F&E-Projekts (Einreichung FFG). Auf Grundlage dieser Bewertung spricht die Jury eine Empfehlung zur Förderung an das Präsidium des Klima- und Energiefonds aus.
- Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds auf Grundlage der Empfehlung der externen Jury. Anschließend erfolgt die schriftliche Verständigung der Förderwerberinnen und Förderwerber durch die KPC. Nach Genehmigung des Förderungsvorschlags durch das Präsidium schließt die KPC die Bearbeitung ab und erstellt den Fördervertrag.



Abbildung 1: Prozessablauf TDI-FTI

Kriterien für die Jurierung

P&D-Anlage:

Die Auswahlkriterien für die P&D-Anlage orientieren sich an den Vorgaben des EU-Innovationsfonds, um eine mögliche künftige Skalierung auf EU-Ebene zu erleichtern. Im Antrag ist darzulegen, welche Entwicklungsrisiken bestehen und in welcher Form Forschungsfragen mithilfe der P&D-Anlage bearbeitet werden (z. B. in Kooperation mit einem nationalen oder internationalen F&E-Projekt oder im Rahmen eines unternehmensinternen Forschungsprojekts). Die qualitativen Kriterien, einschließlich des Innovationscharakters der P&D-Anlage, werden durch eine Jury bewertet.

Auswahlkriterien:

1) Quantitatives Kriterium

a) Umwelteffekt² (Gewichtet mit 40 %)

- Verbesserung des Umwelteffektes gegenüber einer Bestands- bzw. Referenzanlage
- Skalierbarkeit des Umwelteffekts
- Plausibilität der Umwelteffektberechnung
- Plausibilität des gewählten Referenzmodells

2) Qualitative Kriterien:

a) Relevanz für die Ausschreibung (Gewichtet mit 10 %)³

- Relevanz des Vorhabens für die Erreichung der Ausschreibungsziele

b) Angemessenheit der Kosten der Maßnahmen (Gewichtet mit 10 %)

- Kosten-Nutzen Verhältnis
- Qualität der Kostenrechnung

c) Innovationsgehalt (Gewichtet mit 30 %)

- Das Ausmaß, in dem die Innovation des Projekts über den Stand der Technik in der EU gemessen (bestehende Produkte, Verfahren etc.) hinausgeht. Ein Projekt oder Produkt gilt als innovativ, wenn es im Vergleich zum Stand der Technik:
- sich in Qualität, CO₂-Fußabdruck oder Ressourceneinsatz deutlich unterscheidet
- und/oder es nicht breit am EU-Markt verfügbar ist
- und/oder es deutlich bessere Ergebnisse verspricht
- und/oder technologisch oder systemisch weiterentwickelt ist (höherer TRL/SRL)
- und/oder idealerweise bestehende Innovationen übertrifft,

wobei der Stand der Technik sowohl den aktuell kommerziell verfügbaren Stand (vergleichbare Produkte/Prozesse) als auch die am weitesten entwickelte eigene technologische Lösung umfasst.

Wichtig sind auch für die Beurteilung des Innovationsgehalts:

- die Forschungsfragen, die im Rahmen des Projektes untersucht werden
- die bestehenden Entwicklungsrisiken des Projektes

d) Nutzen und Verwertung (Gewichtet mit 10 %)

- Technische Reife:

² Der Umwelteffekt kann durch direkte- oder indirekte Treibhausgasreduktion dargestellt werden, wie z.B. die Substitution oder Reduktion von Erdgas, Zement, Stahl oder sonstigen Energieintensiven Produkten.

³ Null Punkte beim Kriterium Relevanz führen zu einer Ablehnung des Projektes

- Technische Realisierbarkeit der THG-Vermeidung im Projektumfeld
- Verständnis der Technologie und technischer Risiken sowie vorgeschlagene Maßnahmen zur Risikominderung
- Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Antragsinformationen
- Finanzielle Reife:
 - Nachvollziehbarkeit von Geschäftsmodell, Businessplan und Finanzmodell
 - Verständnis der geschäftlichen und finanziellen Projektrisiken sowie vorgeschlagene Maßnahmen zur Risikominderung
- Betriebliche Reife:
 - Nachvollziehbarkeit und Detailgrad des Projektumsetzungsplans inkl. relevanter Meilensteine
 - Stand und Nachvollziehbarkeit des Genehmigungsplans (falls erforderlich)
 - Verständnis der Umsetzungsrisiken, inkl. Risiken durch externe Abhängigkeiten sowie vorgeschlagene Maßnahmen zur Risikominderung
- Skalierbarkeit:
 - Skalierbarkeit im Hinblick auf Effizienzgewinne und vielfältige Umweltauswirkungen
 - Replizierbarkeit und Beitrag zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit Europa

Kombiniertes Projekt (F&E-Projekt mit P&D-Anlage)

Um für eine Förderung vorgeschlagen zu werden, müssen sowohl das F&E-Projekt als auch mindestens eine P&D-Anlage gemäß den oben genannten Kriterien positiv evaluiert werden. Der Innovationsgehalt der P&D-Anlage wird in Kombination mit dem F&E-Projekt bewertet.

Risk & Contingency Plan:

Während der Projektumsetzung ist beim Scheitern eines Projektteils (F&E-Projekt oder P&D-Anlage) die Weiterführung des jeweils anderen Projektteils als alleinstehendes Projekt unter Umständen möglich. Dies erfordert jedoch jedenfalls eine Freigabe durch die Abwicklungsagenturen und den Programmeigentümer auf Basis eines überarbeiteten Projektplans. Insbesondere jene Arbeitspakete, die sich auf die P&D-Anlage bzw. das F&E-Projekt fokussieren, sind dabei entsprechend anzupassen.

Eine neuerliche Einreichung des nicht genehmigten Projektteils ist im Rahmen einer späteren Ausschreibung möglich.

Der Zeitplan des kombinierten Projektes muss eine realistische Umsetzung des geplanten Projektumfangs innerhalb der beantragten Laufzeit darstellen. Die erforderlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Realisierung (z. B. behördliche Genehmigungen) sind im Projektantrag darzulegen.

Umsetzungs- und Verzögerungsrisiken sind im „Risk & Contingency Plan“ darzustellen. Im Antrag ist darzulegen, wie mit Risiken umgegangen wird, wenn ein Projektteil (F&E-Projekt oder P&D-Anlage) nur in abgeänderter Form genehmigt oder bei der Detailprüfung durch die KPC bzw. FFG abgelehnt wird (z. B. durch Stop-and-go-Entscheidungen oder Meilensteine).

Während der Projektlaufzeit sind Verzögerungen oder Änderungen gegenüber den im Fördervertrag genehmigten Projektteilen unverzüglich beiden Abwicklungsstellen (KPC und FFG) zu melden. Diese führen eine abgestimmte Prüfung der weiteren Vorgangsweise durch.

Verwertungsstrategie

Von besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Projektantrag ist eine explizite und überzeugende Verwertungsstrategie. Zur Plausibilisierung der Verwertungsperspektive wird empfohlen, den Nutzen sowohl für die Zielgruppe (z.B.: in Form des Treibhausgas-Reduktionspotenzials) als auch für die Projektbeteiligten (z.B.: durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder) nachvollziehbar zu quantifizieren.

Jury

Das externe Expertinnen- und Expertengremium entscheidet über die Reihung der Projekte in der Auswahlliste.

Förderentscheidung

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds trifft die endgültige Förderentscheidung auf Grundlage der Empfehlung des Expertinnen- und Expertengremiums.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/fti-2026.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Projektskizze für verpflichtendes Vorgespräch	✓
Technisches Datenblatt	✓
Vollständig ausgefüllte Vorlage: Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme (inklusive Schema, Plänen, technische Datenblätter, etc.) Darstellung des Projektziels und Neuheitsgrades der Pilot- und Demonstrationsanlage gegenüber dem aktuellen Stand der Entwicklung Darstellung des Umwelteffekts anhand einer Gegenüberstellung inklusive Angabe des fossilen und erneuerbaren Energiebedarfs in kWh Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Angaben zu den operativen Kosten und Gewinnen die sich aus der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben Zeitplan zur Umsetzung	✓
Angebote und Kostenvoranschläge für die beantragten Maßnahmen, beziehungsweise eine Kostenaufstellung (notwendig) durch ein qualifiziertes Planungsbüro	✓
Zustimmung zu projektspezifischen Datenaustausch der Förderagenturen (FFG, KPC und KLIEN)	✓
Förderantragsnummer des F&E-Projektes	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (Kann bei Endabrechnung nachgereicht werden)	✓
Bericht des Kreditinstituts (kann bis spätestens 15.05.2027 nachgereicht werden)	✓
Konsortialvertrag bei mehreren Projektpartnern (Kann bei Endabrechnung nachgereicht werden)	✓

Weiters ist zu beachten

Sämtliche Projektänderungen sind der KPC unverzüglich schriftlich zu melden. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen des bei der FFG eingereichten Forschungsprojekts. Wesentliche Änderungen bedürfen der Entscheidung der externen Jury. Änderungen im Umsetzungszeitplan des Projekts sind sowohl der KPC als auch der FFG unverzüglich mitzuteilen.

Die CO₂-Faktoren für die Berechnung der Treibhausgasemissionseinsparung sind im Informationsblatt Förderungsberechnung (Kapitel 6.2 Berechnung der CO₂-Einsparung, Seite 10) zu finden: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#). Für die Berechnung von indirekten Treibhausgasemissionsreduktionen sind entsprechende Quellen im Antrag anzuführen.

Für die wesentlichen Anlagenteile sind schriftliche Nachweise für das Bestelldatum vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen

Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell kann die Förderung maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Zur Endabrechnung müssen eine Kopie des Leasingvertrages und ein Nachweis der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen vorgelegt werden. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben.

Unterliegen die antragstellende Personen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Zu beachten ist, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter und Bieterinnen vorzulegen sind (§ 41 Abs 1 iVm § 19 Abs 1 bis 4 BVergG 2018).

Tabelle 1: Übersicht zur FTI-TDI

Projektformat	Förderinstrument(e) bzw. Rechtsgrundlage	TRL	Indikatives Budget	Verpflichtendes Vorgespräch	Abwicklung
Kombiniertes Projekt: F&E-Projekt und P&D-Anlage demonstriert Innovation im realen Umfeld mit begleitender Forschung als Grundlage für eine großtechnische Anwendung	Siehe F&E-Projekt (FFG) und P&D-Anlage (KPC)	Siehe F&E-Projekt (FFG) und P&D-Anlage (KPC)	14,5 Mio. Euro	Ja	FFG und KPC

Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der förderungswerbenden Person, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung zu veröffentlichen, um dem berechtigten Interesse des Klima- und Energiefonds zur Sicherstellung von Transparenz im Förderwesen zu entsprechen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO). Alle eingereichten Anträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Publizitätsmaßnahmen

Zu festgelegten Zeitpunkten während und nach fertiger Umsetzung der FTI-Pilot und Demonstrationsanlagen sind Kurzberichte zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/.

Weiters ist ein **publizierbarer Endbericht** unter Verwendung der nachfolgenden Vorlage auszuarbeiten und in einer barrierefreien Version mit einem entsprechenden Zertifikat als Nachweise an die KPC zu übermitteln:

- Vorlage publizierbarer Endbericht: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/
- Zertifikat Barrierefreiheit: Der Bericht muss in einer barrierefreien Version gemäß den Anforderungen der PDF/UA Norm (DIN ISO 14289) sowie unter Berücksichtigung der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, Konformitätsstufe AA sein. Hierzu ist insbesondere darauf zu achten, dass eine strukturierte, screenreader-taugliche PDF-Datei mit korrekt getagtem Text, ausreichenden Kontrasten und beschreibenden Alternativtexten zu grafischen Elementen erstellt und übermittelt wird. Weiterführende Informationen finden Sie im Leitfaden für barrierefreie Dokumente.



Link zum Leitfaden für barrierefreie Dokumente: [Klima- und Energiefonds Leitfaden für barrierefreie Dokumente](#)

Nach fertiger Umsetzung der FTI- Pilot und Demonstrationsanlage ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds bzw. BMIMI hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/ verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/fti-2026

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Erneuerbare Ressourcen

DW 719
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-719
fti-tdi@publicconsulting.at